

**Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung
für Tarifkunden
der Gemeindegewerke Großkrotzenburg**

§ 1

Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 4**) im Versorgungsgebiet der Gemeindegewerke Großkrotzenburg (Tarifkunden-Versorgung).
2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden geschlossenen Tarifkunden-Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme sowie für Verträge nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV und den §§ 2 – 34 der AVBFernwärmeV (**Anlage 4**). Ergänzend gilt das Preisblatt Fernwärmelieferung Tarifkunden (**Anlage 2**), die Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeanschluss (**Anlage 3**), und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen treten ab **01.01.2015** in Kraft und ersetzen ab dem Tag des In-Kraft-Tretens alle früheren Allgemeinen Bedingungen. Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum 1. des folgenden Monats wirksam. Die jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen und Preisblätter werden im Internet unter www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de und im Gemeindeblatt der Gemeinde Großkrotzenburg veröffentlicht.
4. Frühere Fernwärmelieferverträge mit dem Kunden werden durch den ausdrücklichen Abschluss eines Tarifkunden-Vertrags ersetzt. Bei einem Widerspruch zwischen dem Tarifkunden-Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme und den sonstigen Vertragsbestandteilen gilt der Tarifkunden-Vertrag vorrangig (Individualvereinbarung), bei einem Widerspruch der sonstigen Vertragsbestandteile zu den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV gelten diese vorrangig, bei einem Widerspruch zwischen den sonstigen Vertragsbestandteilen gelten diese in der Reihenfolge der Anlagenreihung.

§ 2

Geltung der AVBFernwärmeV

Auf dieses Vertragsverhältnis finden die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Sollte die AVBFernwärmeV durch eine Verordnung oder Verordnungen ersetzt werden, so treten diese Verordnung oder diese Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens automatisch an die Stelle der AVBFernwärmeV.

§ 3

Kunde

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen schließt ausdrückliche Verträge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV ausschließlich mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab (im folgenden „Kunde“). § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleiben für das Zustandekommen von faktischen Verträgen von Satz 1 unberührt.
2. Steht die dingliche Berechtigung mehreren Personen zu oder wird die Anschlussstelle von mehreren Personen genutzt (z.B. Wohngemeinschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft), wird der Vertrag mit allen Personen abgeschlossen (Personenmehrheit). Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens sind auch für die übrigen Personen der Personenmehrheit rechtswirksam.
3. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt.

§ 4

Auftrag für den Anschluss an das Fernwärmeverteilungsnetz

Bedingung für das Zustandekommen dieses Vertrags ist das Vorhandensein eines Anschlusses an das Fernwärmenetz. Für das Zustandekommen eines Anschlussauftrags und die Erstellung des Fernwärmeanschlusses gelten die Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeanschluss (**Anlage 3**).

§ 5

Liefer- und Leistungsgrenzen; Übergabestelle

Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen sowie sonstige technische Bedingungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**).

§ 6

Umfang und Art der Versorgung

1. Zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen wird eine jährliche Wärmelieferung in Höhe des vereinbarten Jahresverbrauches (Summe) vereinbart.
2. Über die genannte maximale Wärmeleistung hinaus, besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeunternehmens Wärme an den Kunden zu liefern.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird von seiner Verpflichtung zur Lieferung frei, wenn der Vorlieferant aus Gründen, die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht zu vertreten sind, nicht oder nicht im vereinbarten Umfang an das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert. Auf Verlangen des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen im Falle einer Nichtbelieferung verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen seinen Vorlieferanten dem Kunden im Umfang des diesem entstandenen Schadens abzutreten.
4. Der Kunde kann die Anpassung des vereinbarten jährlichen Wärmebedarfs einmal jährlich, erstmalig ein Jahr nach Vertragsbeginn, verlangen. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
5. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht verändert oder verunreinigt werden. Druck-, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sind in den TAB (Anlage 5) festgelegt. Das Heizwasser bleibt Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens und darf nicht entnommen werden.

§ 7

Entgelte

1. Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Preisblatts (**Anlage 2**), das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.
2. Das verbrauchsabhängige **Arbeitsentgelt** bemisst sich nach den an der Messeinrichtung erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP).
3. Das verbrauchsunabhängige **Leistungsentgelt** bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten maximalen Wärmeleistung und dem Leistungspreis (LP). Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch des Kunden zu zahlen.
4. **Der Kunde ist verpflichtet, das Leistungsentgelt für eine Mindestanschlussleistung von 10 kW zu bezahlen, unabhängig davon ob er einen geringeren Leistungsbedarf hat.**
5. **Das verbrauchsunabhängige Messentgelt bemisst sich für jedes Messgerät nach Zeitablauf pro Kalenderjahr und dem Messpreis (MP).**
6. Alle Entgelte sind Nettopreise, denen die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 8

Änderung der Entgelte

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen jeweils einseitig zu ändern (sog. „gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht“).
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden; hierbei hat es den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung anzugeben.
3. Die neuen Entgelte werden jeweils zum 01. des auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Monats wirksam, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht ausdrücklich einen späteren Zeitpunkt bestimmt. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
4. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei extremen Kostenschwankungen zur Glättung der Preisschwankungen seine Entgeltbestimmungsrechte nur teilweise auszuüben und die weitere Ausübung in den folgenden Abrechnungsperioden nachzuholen. Es ist dabei verpflichtet, bei Kostensenkungen die gleichen zeitlichen und schwellenbezogenen Maßstäbe anzuwenden wie bei Kostensteigerungen.
5. Das Recht des Kunden zur Prüfung und Bestimmung einer billigen Entgeltanpassung durch ein Gericht (§ 315 BGB) bleibt unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, vor Anrufung eines Gerichts nach Satz 1 einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Schiedsgutachter mit der Bestimmung der billigen Entgeltanpassung zu beauftragen. Einigen sie sich nicht innerhalb von 6 Wochen nach Geltendmachung der Unbilligkeit einer Anpassungsbestimmung auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser vom Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Der Ort des schiedsgutachterlichen Verfahrens ist der Sitz des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Im Übrigen gilt die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Abrechnung, Abschläge

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Heizjahr. Es läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
2. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und der jeweiligen Jahresendabrechnung mitgeteilt.
3. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlichen angefallenen Entgelten verrechnet werden.
4. Abschläge werden zu dem mitgeteilten Zeitpunkt, alle sonstigen Forderung spätestens 14 Tage nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 10

Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung

1. Befindet sich der Kunde mit mehr als einer Abschlagszahlung in Zahlungsverzug, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Mitteilung eines Termins berechtigt, den Zahlungsrückstand – ggfs. unter Vereinbarung einer Teilzahlungsvereinbarung – an der Abnahmestelle des Kunden durch einen Beauftragten persönlich einzuziehen zu lassen.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechnet seine Verzugschäden nach Ziff. 1, § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV und § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV pauschal.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die 1. Mahnung keine pauschale Gebühren; für jede weitere Mahnung wird eine pauschale Gebühr von **4,10 €** erhoben.

4. Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso) werden **28,50 €**, für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 33 AVBFernwärmeV **33,00 €** berechnet. Die im vorstehenden Absatz 3 und 4 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.
5. Die §§ 27 und 28 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Einstellung der Versorgung erforderlich ist. Eine über die Androhung der Versorgungseinstellung hinausgehende Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 2 und 3 nicht erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 und 2 einzuräumen und das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen.

§ 12

Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß §§ 6, 7 AVBFernwärmeV.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
4. Leitet der Kunde die Fernwärme an Dritte, insbesondere seine Mieter weiter, ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können, die über Ansprüche aus §§ 6, 7 AVBFernwärmeV und § 10 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Bedingungen hinausgehen.

§ 13

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zehn Jahren.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von neun Monaten auf das Ende des Kalendermonats vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht von einem Vertragspartner fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, falls ein Wärmebezugsvertrag mit dem Vorlieferanten endet.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 14
Datenschutz**

Die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten werden bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen gespeichert, verarbeitet und- soweit zur Erfüllung dieses oder des mit dem Vorlieferanten bestehenden Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

**§ 15
Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmelieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

**§ 16
Information**

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhält der Kunde über laufende Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus

persönlich im Kundeninformationszentrum:

Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH
Im Flachsgewann 2a
63538 Großkrotzenburg

telefonisch unter der Rufnummer:

0 61 86 / 91500-0,

per Fax unter der Faxnummer:

0 61 86 / 91500-222,

per E-Mail unter der Adresse:

info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de

oder auf der Homepage:

www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de